

Bundesministerium
für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

per e-Mail: e-recht@bmf.gv.at

ZI. 13/1 13/21

GZ: BMF-111100/0001-II/1/2013

**BG, mit dem das Bundesfinanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Gesetz zur Umsetzung des Spekulationsverbots)
VO zur Festlegung der Rechtsträger gemäß § 2b Bundesfinanzierungsgesetz (Bundesfinanzierungsverordnung Rechtsträger – BFinVRT)**

Referent: VP Dr. Christian J. Winder, Rechtsanwalt in Innsbruck

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) erstattet zu diesen Entwürfen folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zunächst ist festzuhalten, dass **dem ÖRAK die gegenständlichen Entwürfe nicht zur Begutachtung übersendet wurden, obwohl der ÖRAK selbst sowie die österreichischen Rechtsanwaltskammern davon unmittelbar betroffen sind**, da in der darin vorgesehenen Anlage zur vorgeschlagenen Bundesfinanzierungsverordnung (BFinVRT) die österreichischen Rechtsanwaltskammern und der ÖRAK als Rechtsträger gem dem neu eingefügten § 2b Bundesfinanzierungsgesetz angeführt sind, wodurch sie in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Vorschriften einbezogen würden.

Zudem wurden die gegenständlichen Entwürfe am 11. Jänner mit einer **Frist von nur 12 Tagen (!)** ausgewählten Stellen zur Begutachtung übermittelt. Eine derart kurze Frist ist nicht ausreichend, es den zur Gesetzesbegutachtung berufenen und betroffenen Stellen zu ermöglichen, die betreffenden Gesetzesentwürfe ordentlich zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.



Inhaltlich ist aus Sicht des ÖRAK anzumerken, dass die Materialien zu diesen Ministerialentwürfen als Ziele:

- Ø die Stärkung des Vertrauens in die öffentliche Finanzgebarung durch Risikominimierung und Erhöhung der Transparenz sowie die
- Ø Unterstützung bei der Einhaltung maximaler Defizitquoten gemäß Stabilisierungspakt durch Senkung der Finanzierungskosten unter Ausschluss der vermeidbaren Risiken,

ausweisen und in der *Problemdefinition* auf Folgendes verweisen:

In den letzten Jahren nutzte die öffentliche Hand verstärkt Synergien des Schulden- und Veranlagungsmanagements, die zur Ertrags- und Kostenoptimierung genutzt wurden und da dies signifikante Einsparungen mit sich brachte. Die damit einhergehenden Risiken wurden jedoch oftmals unterschätzt und verschärften sich mit Ausbruch der Wirtschaftskrise. Eine detaillierte, österreichweite Übersicht über das Schulden- und Veranlagungsmanagement der öffentlichen Hand ist nicht vorhanden, aber bereits 2008/2009 kritisierte der Rechnungshof dieses und identifizierte vereinzelte Transaktionen mit hohem Risiko.

Dargestellt wird, dass der Bund durch die Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, im Bundeshaushaltsgesetz 2013 und im Bundesfinanzierungsgesetz gesetzliche Grundlagen für eine wirkungsvolle Finanzgebarung geschaffen bzw weiterentwickelt habe, es seien andere öffentliche Haushalte unterschiedliche und vermeidbare Risiken eingegangen, wobei einheitliches Monitoring und Transparenz vermisst würden. Dieser Missstand soll behoben werden, indem die für den Bund geltende Rechtslage in Richtung einer wirkungsvollen Finanzgebarung und sich daraus ergebender risikoaverser Standards auch für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen erstrecken soll.

Der ÖRAK steht diesen Bemühungen des Bundes sowie der Länder, Gemeinden und der staatlichen Sozialversicherung grundsätzlich positiv gegenüber, soweit hier gegebene Missstände beseitigt werden.

Der neu eingefügte § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes sieht Mindeststandards vor, die die ÖBFA bei der Ausübung der Aufgabe gemäß § 2 als Grundsätze anzuwenden hat.

Der neue § 2b sieht vor, dass diese in § 2a angeführten Mindeststandards neben dem Bund auch von den Rechtsträgern der Teilsektoren S.1311 (Bund), S.1312 (Länder), S.1313 (Gemeinden) und S.1314 (Sozialversicherung) mit Ausnahme der im Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger zusammengefassten Träger der Sozialversicherung gemäß europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) soweit die Regelung der Organisation der folgenden Rechtsträger in die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung fehlt, sinngemäß anzuwenden sind. Weiters ist darin vorgesehen, dass die betroffenen Rechtsträger von der Bundesregierung mit Verordnung festzulegen sind.

Der Entwurf der Bundesfinanzierungsverordnung lautet: „§ 1. *Rechtsträger gemäß § 2b des Bundesfinanzierungsgesetzes ... sind die in der Anlage genannten juristischen Personen*“. In der Anlage folgen auf 7 Seiten ausgeführt Gesellschaften und Körperschaften, unter ihnen die österreichischen Rechtsanwaltskammern sowie der ÖRAK.

In den Materialien zu diesem Verordnungsentwurf wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 2b alle Rechtsträger umfasst sind, welche gemäß den Definitionen des europäischen Systems volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zum Sektor Staat zählen; es handle sich dabei um die Rechtsträger der Teilsektoren S.1311 (Bund), S.1312 (Länder), S.1313 (Gemeinden) und S.1314 (Sozialversicherung) mit Ausnahme der im Hauptverband der Sozialversicherungsträger zusammengefassten Träger der Sozialversicherung. Hiervon umfasst seien alle Rechtsträger, soweit die Regelung deren Organisation in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt. Hierzu würden somit insbesondere zählen:

- (A) alle Rechtsträger, die durch Bundesgesetz eingerichtet wurden, sowie
- (B) alle Kapitalgesellschaften, Vereine sowie Stiftungen und Fonds, auch wenn sie von einer anderen Gebietskörperschaften gegründet, finanziert oder beaufsichtigt werden.

Verwiesen wird auf das ESVG 1995 mit einem Hinweis auf die unionsrechtliche Nachfolgeregelung ESVG 2010, die 2014 in Kraft treten soll.

Die Materialien weisen ferner darauf hin, dass die Rechtsträger in der Anlage genannt würden und die Anlage auf Grundlage der Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/oeffentliche_sektor/index.html) verfügbaren Liste, abgerufen am 07.01.2013, erstellt worden sei.

Der ÖRAK hält fest, dass die österreichischen Rechtsanwaltskammern und er selbst in diese Verordnung nicht aufzunehmen sind.

Der ÖRAK führt dazu aus wie folgt:

Die Aufnahme der Rechtsanwaltskammern sowie des ÖRAK in die Verordnung erfolgt auf Grundlage der Annahme, dass sie entsprechend des ESVG 1995 idGF dem Sektor Staat zuzurechnende Rechtsträger seien. Hinsichtlich der Aufbringung und Verwendung der Mittel für die Versorgungseinrichtungen im umlagen- und kapitalgedeckten Verfahren geht der ÖRAK davon aus, dass deren Aufnahme in die Anlage der Verordnung nicht zweckentsprechend ist.

Überdies würde mit der Einbeziehung der österreichischen Rechtsanwaltskammern und des ÖRAK in den Anwendungsbereich der im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Regelungen in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Selbstverwaltung eingegriffen.

Deren Einbeziehung in den Anwendungsbereich ist jedoch auch aus folgenden Gründen unzulässig:

In den Materialien zum Transparenzdatenbankgesetz (1891 der Beilagen XXVI GP wird zu § 6 (Abs 2) festgehalten:

Die Pensionen der Kammern (zB Rechtsanwälte, Notare, etc) werden nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert und sind daher mit sozialversicherungsrechtlichen Pensionen nicht vergleichbar. Sie fallen nicht unter den Begriff Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge des § 6.

Das Transparenzdatenbankgesetz nimmt also ausdrücklich die Versorgungseinrichtungen der österreichischen Rechtsanwaltskammern aus dem System der sozialversicherungsrechtlichen Pensionen aus und stellt fest, dass dies nicht zum Bereich „Staat“ im Hinblick auf die Transferleistungen zählt.

Auch damit erfolgt die Aufnahme in die Anlage zur Verordnung im Widerspruch zu bestehenden rechtlichen Normen.

Wesentlich ist, dass zur Regelung von Mindeststandards zur Veranlagung, zur Steuerung der Aufgaben von Risikomanagement, Monitoring, Reporting, etc für den Bereich der Pensionen und Vorsorgeeinrichtungen mit dem Pensionskassengesetz und dem Investmentfondgesetz ein spezieller Regelungskörper geschaffen wurde, welcher auf die besonderen Bedürfnisse der Veranlagung von Mitteln zur Erzielung des Zweckes, nämlich der nachhaltigen Sicherstellung von Pensions- und Vorsorgeleistungen, Rücksicht nimmt. Der Gesetzgeber hat mit diesem Gesetz das erforderliche und notwendige Instrumentarium bereitgestellt, um zielgerichtet Regelungen für die Pensions- und Vorsorgeaufgaben zu erstellen.

Das PKG und das Investmentfondgesetz stellen Sondernormen im Verhältnis zum Bundesfinanzierungsgesetz, dies insbesondere zu den §§ 2a und 2b in der Fassung des Entwurfs, dar. Vor diesem Hintergrund **ist es geboten, bereits im Wortlaut des § 2b die Ausnahmeregelung** nicht nur hinsichtlich der im Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger zusammengefassten Träger der Sozialversicherung festzustellen, sondern dies **zu ergänzen um den Teilsatz** (einzufügen im Anschluss an die Träger der Sozialversicherung) **„...sowie mit Ausnahme der Vorsorge- und Pensionseinrichtungen der Kammern, die nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, ...“**.

Durch diese Einfügung ist in der Folge in im Entwurf vorgesehenen Anlage der Bundesfinanzierungsverordnung eine Streichung der österreichischen Rechtsanwaltskammern sowie des ÖRAK vorzunehmen, wiewohl dies auch hinsichtlich der weiteren Kammern der Freien Berufe, soweit diese eigenständige Versorgungseinrichtungen eingerichtet haben und betreiben, gilt.

Der ÖRAK spricht sich aus diesen grundsätzlichen Erwägungen gegen die Aufnahme der österreichischen Rechtsanwaltskammern und des ÖRAK in die Anlage zur Verordnung aus. Er hält jedoch fest, dass die nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestalteten Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltschaft bereits jetzt die Mindeststandards gemäß § 2a Bundesfinanzierungsgesetz in der Fassung des Entwurfes erfüllen und daher ohne Einbeziehung in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Regelungen,

sondern aufgrund der erkannten und wahrgenommenen eigenen Verantwortung zur risikoaversen Veranlagung diese Mindeststandards erfüllen.

In der vorliegenden Form ist der Gesetzesvorschlag daher abzulehnen. Der ÖRAK ersucht um Berücksichtigung der vorgetragene schwerwiegenden Bedenken.

Wien, am 23. Januar 2013

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident